KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51
1090 Wien
Austria

Telefon +43 (1) 313 32-0
Telefax +43 (1) 313 32-500
Internet www.kpmg.at
e-mail awp@kpmg.at

An das
AFRAC
z.Hd. Dr. Alexander SCHIEBEL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 882/572/as5321
226121243308702

Kontakt Lieve Van Utterbeeck
Dr. Günther Hirschböck

31. März 2010

Kommentar zum Entwurf einer Stellungnahme das AFRAC

"Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten"

Sehr geehrter Herr Dr. Schiebel,

Anbei übersenden wir Anmerkungen unseres Hauses zum Entwurf der AFRAC-Stellungnahme „Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten" und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen in der Fertigstellung der Stellungnahme.

Konzeptionelle Anmerkungen

Der Entwurf Ihrer Stellungnahme regelt einzelne Fragen betreffend die Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten. Andere Einzelfragen zur Bewertung von Finanzinstrumenten wurden bereits im Jahr 2008 in der Stellungnahme „Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen" behandelt. Wir wissen sehr zu schätzen, dass das AFRAC jeweils anlassbezogen bestimmte von der Praxis aufgeworfene Problemstellungen möglichst zeitnah bearbeitet. Die Bearbeitung der Themen anhand von Einzelfragen führt allerdings dazu, dass

Sitz und Firmenbuchgericht Wien
FN 269873 y
DVR Nr. 3000081
UID-Nr. ATU62210413

Systematik und Übersichtlichkeit der Themenbehandlung eingeschränkt werden. Daher schlagen wir folgendes vor:

- Behandlung der Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten im UGB in einer gesonderten Stellungnahme.

- Zusammenfassung der Inhalte von Kapitel 1 und 3 der Stellungnahme „Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten" und der Stellungnahme „Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Behandlung von Finanzanlage und Umlaufvermögen" zu einer Stellungnahme unter dem Titel „Fragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung und Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen".

  In dieser zusammengefassten Stellungnahme sollte zusätzlich die Fragestellung behandelt werden, bei welcher Form und welchem Ausmaß von Anteilen an börsennotierten Unternehmen eine Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes auf Basis des aktuellen Börsenkurses zu erfolgen hat und unter welchen Umständen der beizulegende Zeitwert grundsätzlich auf Basis des Ertragswertes der Beteiligung zu ermitteln ist. Nach unserer Einschätzung ist die Beantwortung dieser Frage von den konkreten Umständen im Einzelfall abhängig und sollte aus dem Umstand abgeleitet werden, ob eine Verwertung des Anteilspaketes aufgrund seines Umfanges über die Börse noch wirtschaftlich sinnvoll möglich ist.

Wir befürchten, dass ohne die genannte Umstrukturierung der Stellungnahmen der Bestand an Stellungnahmen für die Anwender zunehmend unübersichtlich wird.

Konkrete Anmerkungen zu einzelnen Teilen der Stellungnahme

Zur Erleichterung der Bearbeitung haben wir uns bei den folgenden Anmerkungen an den Aufbau des vorliegenden Entwurfes der Stellungnahme gehalten.

Kapitel 1: Grundsatzfragen der Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen nach UGB

1. Da in Tz. 15 nur die in Tz. 14 angekündigten „weiteren Besonderheiten" im Rahmen der Festlegung, ob bei einem Investmentfonds eine Wertminderung vorliegt, ausformuliert werden, sollte die Tz. 15 daher als 2. Satz der Tz. 14 fortgeführt werden. Dadurch verschieben sich alle folgenden Tz.-Nummerierungen ebenfalls (im Sinne einer besseren Lesbarkeit bzw. Verständlichkeit werden in Folge die im

Entwurf der Stellungnahme angegebenen verwendeten Tz.-Nummerierungen verwendet).

2. Zur Frage 4 „Wie sind Wertminderungen von Beteiligungen iSv 228 Abs. 1 UGB zu bilanzieren?" schlagen wir folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vor:

   Der Abschnitt beschäftigt sich mit einer Reihe von Einzelfragen zur Bewertung von Beteiligungen. Die Fragestellung im Titel sollte daher zutreffend lauten: „Wie sind Beteiligungen zu bewerten?"

   Tz 18 und Teile von Tz 19 enthalten im Wesentlichen eine Zusammenfassung des Gesetzeswortlautes, weshalb wir empfehlen, dies gemeinsam zu behandeln. Weiters sollte klargestellt werden, dass Beteiligungen eine besondere Form des Finanzanlagevermögens darstellen. Dies stellt unseres Erachtens eine Regelung des Versicherungsaufsichtsgesetzes klar, wonach für Versicherungsunternehmen für die Bewertung von Beteiligungen das gemilderte Niederstwertprinzip durch einen Verweis auf § 204 UGB unmittelbar gilt, während das gemilderte Niederstwertprinzip für nicht festverzinsliche Wertpapiere des Finanzanlagevermögens nur mit besonderen versicherungsspezifischen Auflagen anwendbar ist. Wir schlagen daher folgenden Text vor:

   Tz 18: *Beteiligungen gemäß § 228 UGB stellen eine Sonderform des Finanzanlagevermögens dar, die sich von den bloß der Kapitalanlage dienenden Wertpapieren des Anlagevermögens durch deren* ***Zweckbestimmung, dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen****, unterscheidet.*[1] *Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe des § 204 Abs. 2 UGB, dh Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips, sodass eine Abschreibung zwingend erforderlich ist, wenn der „****unter Bedachtnahme auf die Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen beizulegende Wert voraussichtlich dauernd*** *gesunken ist; bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung darf Finanzanlagevermögen abgeschrieben werden.*

   Bevor eine Auseinandersetzung mit Wertmaßstäben erfolgt, würden wir es für empfehlenswert erachten, die in diversen fachlichen Stellungnahmen angeführten „Indikatoren für eine dauernde Wertminderung" in Erinnerung zu rufen. Da diese Indikatoren in der Regel Finanzanlagen nur ganz allgemein regeln, ohne auf die Besonderheiten von Beteiligungen einzugehen, wären diese Indikatoren entsprechend zu ergänzen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Beteiligungen oft nicht börsennotiert sind, sodass der für andere Finanzlagen wesentlichste Wertindikator,

1 Vgl *Nowotny* in *Straube*, Band 2, 2000, Rz 28 zu § 228

nämlich der Börsen- oder Marktpreis, unabhängig von seiner noch zu klärenden Bedeutung für die Beteiligungsbewertung, nicht zur Verfügung steht.

Ausgangspunkt des § 204 Abs. 2 UGB ist dabei – wie oben und im Entwurf der Stellungnahme festgehalten – der unternehmensinterne Nutzwert. Der Börsenkurs oder Marktpreis wird in § 204 Abs. 2 UGB nicht als Wertmaßstab für die Bewertung von Anlagevermögen genannt. Auch Kommentarmeinungen sehen Börsenkurs oder Marktpreis nicht als geeignete Wertmaßstäbe für eine Beteiligungsbewertung an: „Bereits aus der gesetzlichen Differenzierung zum Umlaufvermögen ist erkennbar, dass offensichtlich für das Anlagevermögen keine absatzmarktorientierte Bewertung vorzunehmen ist, d.h. Veränderungen des Einzelveräußerungspreises – auch bei börsennotierten Beteiligungen – allenfalls ein Indiz für einen gesunkenen bilanziellen Stichtagswert im gewählten Nutzungs- und Funktionszusammenhang darstellen."[2] „Börsenkurse hängen von vielfältigen – auch unternehmensfremden – Einflussfaktoren ab und reflektieren nicht die spezifischen Beteiligungsbeziehungen. Sie bieten deshalb keine geeignete Grundlage zur Bestimmung des beizulegenden Werts einer Beteiligung."[3]

Wir schlagen daher folgenden Text vor:

Tz 19: Es ist zunächst zu untersuchen, ob Indikatoren bestehen, die auf eine nachhaltige Wertminderung hinweisen. Ist zulässigerweise, dh unter Berücksichtigung und Würdigung aller vorhandenen Informationen, davon auszugehen, dass eine nachhaltige Wertminderung nicht vorliegt, ist auch die Ermittlung des beizulegenden Wertes nicht erforderlich. Diesbezüglich wird auf die in der AFRAC-Stellungnahme „Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und –umlaufvermögen" vom Dezember 2008 unter Tz 13 ff angeführten Indizien verwiesen.[4]

Tz 19a: Der Börsenkurs kann als Indikator für eine nachhaltige Wertminderung gesehen werden, ist aber für sich alleine genommen kein absoluter Wertmaßstab für den beizulegenden Wert einer Beteiligung iSd § 204 Abs. 2 UGB. Der Börsenkurs kann allenfalls als eine Wertuntergrenze gesehen werden, sodass eine weitere

---

2 *Naumann / Naumann*; "Folgebewertung von Beteiligungen nach HGB und IFRS", WPg Sonderheft 2004, S 134

3 Beck'scher Bilanzkommentar, Rz 402

4 Sollte das AFRAC unserem Vorschlag zur Zusammenfassung der beiden Stellungnahme folgen, kann der letzte Satz selbstverständlich entfallen.

Untersuchung betreffend das Vorliegen einer Wertminderung unterbleiben kann, wenn er über dem Buchkurs liegt.

Tz 19b: Das anteilige Eigenkapital bzw. der Net Asset Value einer Beteiligung kann ebenfalls als Indiz für das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer nachhaltigen Wertminderung herangezogen werden.[5] *So hat der österreichische Gesetzgeber als Begründung für die Einführung des gemilderten Niederstwertprinzips angeführt, dass es anderenfalls zu Situationen kommen könnte, in denen Versicherungsunternehmen börsennotierte Beteiligungen mit Ansätzen bewerten müssten, die unter dem anteiligen Eigenkapital der Beteiligung liegen würden.*[6]

Sollte sich nach den vorangegangenen Schritten der Verdacht auf das Vorliegen eines Wertberichtigungsbedarfes ergeben, so ist im nächsten Schritt der beizulegende Wert gemäß § 204 Abs. 2 UGB zu ermitteln. Dieser beizulegende Wert ist in der Regel konzeptionell aus den Wiederbeschaffungskosten abzuleiten, da ansonsten der Umstand, dass die Beteiligung dem Unternehmen dauerhaft dienen soll und gegebenenfalls wiederbeschafft werden müsste, nicht berücksichtigt wird. Bei der Ermittlung von Wiederbeschaffungskosten sind jedoch im Unterschied zu Einzelveräußerungspreisen auch die im Erwerbszeitpunkt kaufpreisrechtfertigenden Aspekte erneut zu berücksichtigen, falls etwa ein Unternehmen über einen Börsen- oder Marktpreis hinausgehende Zuschläge, d.h. Übermarktpreise oder **Paketzuschläge** zu bezahlen bereit war.[7] „Gibt der Börsenkurswert nur den Preis für die u.U. im Streubesitz gehaltenen börsengängigen Wertpapiere wieder, so richten sich die Wiederbeschaffungskosten i.d.R. nach dem Börsenkurswert zzgl. eines Paketzuschlages."[8]

Als Sonderform der Ermittlung der Wiederbeschaffungskosten kann die Ertragswertermittlung angesehen werden. Diese ist als „Unternehmensbewertung" in einem Fachgutachten KFS/BW 1 geregelt. Das IDW RS HFA 10 beschäftigt sich ebenfalls mit der Frage der Bedeutung des Fachgutachtens über Unternehmensbewertung für die handelsrechtliche Bilanzierung.

Daraus ergibt sich folgender Vorschlag für Tz 20:

---

5 Vgl IDW VFA zur Bewertung von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen

6 Vgl EB zu VAG-Novelle 2008; § 81h Abs 2 VAG

7 *Naumann / Naumann*; "Folgebewertung von Beteiligungen nach HGB und IFRS", WPg Sonderheft 2004, S 134f

8 *Werner* „Dauerhafte Wertminderung" börsenotierter Aktien und Beteiligungen, Steuerjournal

Tz 20: Der beizulegende Wert einer Beteiligung wird in der Regel als Ertragswert aus der Sicht des bilanzierenden Unternehmens (subjektiver Ertragswert) ermittelt. Dabei sind die in KFS/BW 1 angeführten allgemein anerkannten Grundsätze der Unternehmensbewertung anzuwenden.

Das Vorsichtsprinzip verlangt, dass bei unsicheren Werten und Schätzungen Chancen und Risiken sorgfältig beurteilt werden und im Zweifel jenen Faktoren ein höheres Gewicht beigemessen wird, die zu einem geringeren Erfolgsausweis führen. Es ist allerdings nicht die ungünstigste Variante anzunehmen, sondern soll anhand vernünftiger Kriterien der zu erwartenden tatsächlichen Entwicklung Rechnung getragen werden, sodass mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit das bestehende Risiko abgedeckt wird.[9]

Bei der Verwendung von Ergebnissen einer Unternehmensbewertung ist zu beachten, dass deren Objektivierungsgrad geringer ist, weshalb in der Regel eine Bandbreite vertretbarer Werte vorliegen wird. Buchwerte, die innerhalb oder unter der zulässigen Bandbreite einer Unternehmensbewertung liegen, werden als bilanziell vertretbar angesehen. „Dem handelsrechtlichen Gebot zur vorsichtigen (Folge-) Bewertung wird im Regelfall durch eine außerplanmäßige Abschreibung auf fiktive Wiederbeschaffungskosten im Rahmen der Bandbreite einer fach- und situationsgerechten subjektiven Unternehmensbewertung zum Bilanzstichtag genüge getan."[10]

Gemäß Tz. 24 ist ein allenfalls vorhandener Börsenkurs zur Plausibilitätsbeurteilung heranzuziehen. Hier sollte noch ergänzt, werden, dass im Falle von Abweichungen zwischen Unternehmenswert und Börsenwert die besonderen Umstände, die sich möglicherweise auf die Börsenpreisbildung ausgewirkt haben, sorgfältig zu analysieren und darzustellen sind (z.B. geringer Anteil börsengehandelter Anteile, bestimmte Marktsituation – vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008).

Darüber hinaus sollte hier ergänzt werden, wie mangels verfügbarer Plandaten beizulegende Zeitwerte für Zwecke der Bilanzierung eventuell näherungsweise ermittelt werden können (z.B. auf Basis von Net-asset-value-Überlegungen, Vergleichstransaktionen, Multiples oder ähnlichem).

---

9 Vgl *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, Band 2, 2000, Tz 41 zu § 201

10 *Naumann / Naumann*; "Folgebewertung von Beteiligungen nach HGB und IFRS", WPg Sonderheft 2004, S 135

KPMG

Da die Bewertung von Beteiligungen bzw. die Ermittlung einer nachhaltigen Wertminderung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein kann, halten wir es für sinnvoll, eine weitere Tz. aufzunehmen, die sich mit dem möglichen Erfordernis einer Angabe im Anhang auseinandersetzt.

Tz 27: In Abhängigkeit von der Bedeutung der Bewertungsunsicherheit für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage können ergänzende Anhangangaben im Sinne der Generalnorm erforderlich sein. Der Inhalt dieser Anhangangabe kann sich an den in § 237a Abs. 3 UGB geforderten Erläuterungen für Zeitwerte von Finanzinstrumente orientieren, die bei Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle die Angabe der bei Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes verwendeten zentralen Annahmen verlangt.

3. Tz. 29, 2. Satz: Wir regen an die 1. Fallkonstellation „Der Erwerb von Gratisaktien" zu streichen, da diese im Wege der 2. Fallkonstellation „ein Aktiensplit" ausgegeben werden.

4. Tz. 30: Wir regen an diese Tz. zu streichen, da sie keine Aussage enthält: Die ganze Stellungnahme regelt die Bilanzierung gemäß UGB. Sie gilt somit für alle Unternehmen, die nach UGB bilanzieren unabhängig von der Branche, solange nicht branchenspezifische sondergesetzliche Bilanzierungsregelungen (z.B. BWG oder VAG) existieren.

5. Tz. 32: Hier sollte das echte Pensionsgeschäft – wie in Rz. 33 bereits vorgesehen - durch einen Verweis „(§ 50 Abs. 2 BWG)" ergänzt werden.

6. In Tz. 38 ist unseres Erachtens dahingehend zu korrigieren, dass sich nicht der Pensions**geber,** sondern der Pensions**nehmer** zur **Rückübertragung** verpflichtet, da nur dann die Erläuterung (wirtschaftliche Verpflichtung zur Rückübertragung auf Grund des überhöhten vereinbarten Preises für die Rückübertragung) Sinn ergibt.

7. Tz. 40: Wir schlagen vor den 1. Satz wie folgt zu ändern: „*Ist der erhaltene Kaufpreis höher als der Buchwert des Pensionsgegenstandes, dann darf dieser Gewinn erst dann realisiert werden, wenn es zu keiner Rückübertragung aus dem Pensionsgeschäft mehr kommen kann (Verfall des Rückübertragungsrechtes).*", da der Pensionsgegenstand bereits vorher übertragen wurde (Ausbuchung beim Pensionsgeber bei unechtem Pensionsgeschäft).

8. BC zu Tz. 43: Korrektur des Wortes „Wertersteigerung“

Kapital 2: Grundsatzfragen der Bilanzierung von Derivaten nach UGB

9. Tz. 65: Der letzte Halbsatz sollte gestrichen werden, da er in dieser Konsequenz unseres Erachtens weder aus § 211 Abs. 1 letzter Satz UGB noch aus § 201 Abs. 4 UGB abgeleitet werden kann. Basis jeder Vorsorge ist unserer Meinung nach die vernünftige unternehmerische Beurteilung, in deren Rahmen die Vorsicht eine Rolle spielt.

10. Tz. 70: Der letzte Satz sollte zur verbesserten Lesbarkeit wie folgt geändert werden: "*Wenn Verluste durch Verrechnung mit den Margins ausgeglichen werden können ist die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich.*“ Darüber hinaus regen wir an, die Erfassung von Margins in einem eigenen Abschnitt umfassend zu behandeln (Realisierung erhaltener Margins etc.).

11. Tz. 83: Der letzte Absatz sollte mit einem Fragezeichen geschlossen werden.

12. Tz. 96: Der erste Satz sollte wie folgt ergänzt werden: „ *Ist eine Sicherungsbeziehung nicht mehr effektiv, dann wird die Bewertungseinheit* ***ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Ineffektivität*** *aufgelöst; ...* “.

13. Frage 9: Unseres Erachtens sollte klarstellend ergänzt werden, dass die Bildung von Bewertungseinheiten zwischen originären Finanzinstrumenten als Sicherungsgeschäft und einen gesicherten Grundgeschäft ebenfalls zulässig ist.

Kapital 3: Grundsatzfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten

14. Die in Tzz. 124 und 125 gegenüber Tz. 129 unterschiedliche Vorgangsweise ist inkonsistent und unbegründet. § 56 Abs. 5 BWG unterscheidet nicht zwischen Handelsbestand und sonstigem Umlaufvermögen sondern führt das Wahlrecht zur Bilanzierung zum höheren Marktwert für alle Wertpapiere, die nicht Finanzanlagen darstellen, gleichermaßen ein. Er induziert deshalb keine unterschiedliche Behandlung bei Umwidmungen aus dieser Bewertungskategorie. Unseres Erachtens sollte daher die gemäß Tz. 129 vorgesehene Weitergeltung des Buchwerts im Zeitpunkt der Umwidmung als Anschaffungskosten für alle derartigen Fälle einheitlich vorgesehen werden. Dadurch wären auch unmittelbare Ergebnisauswirkungen, die allein aus Umwidmungen resultieren, ausgeschlossen.

15. Tz. 124: Bei Beibehaltung der derzeitigen Textierung wäre jedenfalls der Klammerausdruck klarer zu fassen: „*(gemäß § 207 Abs. 1 UGB sind sie daher mit ihren historischen Anschaffungskosten oder ggf. zu einem niedrigeren beizulegenden Wert [Börsenkurs oder Marktpreis] zu erfassen).*“

Mit freundlichen Grüßen

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ppa.